

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 21.04.2026
Beginn: 18 Uhr
Ort: im Sitzungssaal im Rathaus Frensdorf

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Kötzner, Jakobus

Mitglieder des Gemeinderates

Amberger, Martin

Beck, Susanne

ab TOP 6 ÖT anwesend

Bittel, Oliver

Dauer, Christian

Diller, Günter

Fischer, Martin, Dr.

Hahn, Dieter

Just, Karl-Heinz

Kraus, Rainer

Lang, Carmen

Lumma, Patrik

Miguletz, Mario

Münzel, Roland

Neundorfer, Norbert

Sauer, Anja

Schad, Florian

Schwarzmann, Gabriele

Windfelder, Matthias

Wurm, Manfred

Schriftführer

Hack, Roland Geschäftsleiter

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Schüpferling, Carmen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.** Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) der Gemeinde Frensdorf
Vorlage: GL/311/2026
- 2.** Erlass einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Gemeinde Frensdorf
Vorlage: GL/312/2026
- 3.** Jahresrechnung der Gemeinde Frensdorf für das Haushaltsjahr 2022; Beschluss zur Entlastung
Vorlage: GL/317/2026
- 4.** Jahresrechnung der Gemeinde Frensdorf für das Haushaltsjahr 2023; Behandlung des Prüfungsberichtes
Vorlage: GL/304/2026
- 5.** Jahresrechnung der Gemeinde Frensdorf für das Haushaltsjahr 2023; Beschluss zur Feststellung
Vorlage: GL/308/2026
- 6.** Jahresrechnung der Gemeinde Frensdorf für das Haushaltsjahr 2023; Behandlung des Prüfungsberichtes zur örtlichen Prüfung
Vorlage: GL/309/2026
- 7.** Jahresrechnung der Gemeinde Frensdorf für das Haushaltsjahr 2024; Behandlung des Prüfungsberichtes zur örtlichen Prüfung
Vorlage: GL/305/2026
- 8.** Jahresrechnung der Gemeinde Frensdorf für das Haushaltsjahr 2024; Beschluss zur Feststellung
Vorlage: GL/307/2026
- 9.** Jahresrechnung der Gemeinde Frensdorf für das Haushaltsjahr 2024; Beschluss zur Entlastung
Vorlage: GL/310/2026
- 10.** Gigabit-Ausbau in den Gemeinden Frensdorf, Lisberg, Litzendorf und Priesendorf; Bericht zum aktuellen Stand
Vorlage: GL/303/2026
- 11.** Notbestellung der Feuerwehrkommandanten für die Freiwillige Feuerwehr in Frensdorf
Vorlage: GL/318/2026
- 12.** Informationen des Ersten Bürgermeisters und der Verwaltung
- 13.** Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder

Erster Bürgermeister Jakobus Kötznert eröffnet um 18 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er erkundigt sich nach Einwendungen gegen die Tagesordnung sowie nach Einwendungen gegen die letzte Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils.

Einwände werden nicht erhoben, so dass die Tagesordnung wie auch die letzte Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils genehmigt sind.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) der Gemeinde Frensdorf

Sachverhalt:

Bei der überörtlichen Kassen- und Rechnungsprüfung der Jahre 2021 bis 2024 wurde seitens des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) festgestellt, dass die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Frensdorf nicht den aktuellen Anforderungen entspricht.

Die Erschließungsbeitragssatzung vom 14.10.1993 beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 23 GO i. V. m. § 132 BauGB.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist seit dem 01.04.2016 die landesrechtliche Bestimmung des Art. 5a Abs. 1 bis 8 KAG i. V. m. der jeweils zu erlassenden Erschließungsbeitragssatzung. Der BKPV hat empfohlen, auf der Grundlage des neuen Satzungsmusters des Bayer. Gemeindetages eine neue Satzung zu erlassen.

Inhaltlich entspricht die neue Erschließungsbeitragssatzung weitestgehend der bisherigen Satzung. Folgende wesentliche Änderungen gibt es:

- § 2 Abs. 5 Abrechnung von Wendehämmern
 - Wendehämmer können nun bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse und nicht wie bisher bis zur zweifachen Gesamtbreite der Sackgasse abgerechnet werden.
- § 15 Abs. 2 Ablösung des Erschließungsbeitrages
 - Wenn sich bei der Abrechnung des Erschließungsbeitrages ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag doppelt so hoch ist oder halb so viel ist wie der Ablösungsbetrag wird der Ablösungsvertrag unwirksam und der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festgesetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den

§§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Frensdorf folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in
bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte Geh-
und Radwege) von
 1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten 7,0 m
 2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m
 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 20,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
 4. Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
 5. Industriegebieten
 - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
 - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
 - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage (Art. 5a Abs. 5 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG).

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt anlässlich der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören,

zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen,

Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden in Gewerbe- und Industriegebieten je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks, in allen anderen Baugebieten je 2,6 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 14.10.1993 außer Kraft.

2. Erlass einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Gemeinde Frensdorf

Sachverhalt:

Nach § 135 a Abs. 3 Satz 2 BauGB erhebt die Gemeinde für Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderlicher Flächen einen Kostenerstattungsbetrag. Es handelt sich dabei - ähnlich wie bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen - um eine verpflichtende Regelung.

Weil die Gemeinde bei der Ausweisung von Bebauungsgebieten Flächen aus ihrem Fiscalvermögen bereitstellt und Ausgaben für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen anfallen, empfiehlt der Bayer. Kommunale Prüfungsverband den Erlass einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen i.S. von § 135c BauGB. Der Entwurf dieser Satzung basiert auf der Grundlage des vom Bayerischen Gemeindetag entwickelten Satzungsmuster. Nach Entstehen der Erstattungspflichten (vgl. § 135a Abs. 3 Satz 3 BauGB) wären die Kostenerstattungsbeträge zu ermitteln und von den Eigentümern der zugeordneten Grundstücke zu erheben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a–135c BauGB

Die Gemeinde Frensdorf erlässt aufgrund von § 135c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl.) und von Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637),

folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 6

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a- 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1.

Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1

Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20

- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2

Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3

Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4

Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- Je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5

Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.

Schaffung von Renaturierung von Wasserflächen

2.1

Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2

Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbio-
logischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3.

Begrünung von baulichen Anlagen

3.1

Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2

Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4.

Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1

Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2

Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.

Maßnahmen zur Extensivierung

5.1

Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2

Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3

Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4

Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- Bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Einstimmig beschlossen
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

3. Jahresrechnung der Gemeinde Frensdorf für das Haushaltsjahr 2022; Beschluss zur Entlastung

Sachverhalt:

Nachdem die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 durchgeführt wurde, keine Einwendungen gegen die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel erhoben wurden und die Ergebnisse der Jahresrechnung festgestellt wurden, kann der Gemeinderat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO über die Entlastung zur Jahresrechnung beschließen.

Beschluss:

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 wurde durchgeführt. Die Ergebnisse der Jahresrechnung wurden festgestellt.

Der Gemeinderat beschließt daher:

Zur Jahresrechnung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit den nachstehenden Abschlussergebnissen Entlastung erteilt.

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamt-Haushalt Euro
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	9.987.183,08	5.971.833,29	15.959.016,37
1.2 Neue Haushaltsreste	+			0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-			0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	2,45	-48.740,16	-48.737,71
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	9.987.180,63	6.020.573,45	16.007.754,08
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamt-Haushalt Euro
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	9.986.950,41	6.090.690,84	16.077.641,25
1.7 Neue Haushaltsreste	+		0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-		0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	+	230,22		230,22
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	9.987.180,63	6.090.690,84	16.077.871,47
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich 1.10)		0,00	70.117,39	70.117,39

Zuführung zum Vermögenshaushalt insgesamt

2.410.870,80 Euro

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse

5.837,89 Euro

2.2 Unerledigte Verwahrgelder

55.868,32 Euro

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres Euro	Zugang Euro	Abgang Euro	Stand am Ende des Haushaltsjahres Euro
3.1 Vermögen	3.066.950,58	158.016,00		3.224.966,58
3.2 Schulden	2.167.183,19		178.307,26	1.988.875,93

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0

Der 1. Bürgermeister enthält sich wegen persönlicher Beteiligung der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt.

4. Jahresrechnung der Gemeinde Frensdorf für das Haushaltsjahr 2023; Behandlung des Prüfungsberichtes

Sachverhalt:

s. Prüfungsbericht vom 17.04.2026

Beschluss:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 vom 17.04.2026 wurde bekanntgegeben. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die im Prüfungsbericht protokollierten Feststellungen und Empfehlungen zu beachten und in Zukunft umzusetzen.

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

5. Jahresrechnung der Gemeinde Frensdorf für das Haushaltsjahr 2023; Beschluss zur Feststellung

Sachverhalt:

Nachdem der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 bekanntgegeben wurde und keine Einwendungen gegen die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel erhoben wurden, kann der Gemeinderat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO über die Feststellung der Ergebnisse zur Jahresrechnung 2023 beschließen.

Beschluss:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 vom 17.04.2026 wurde bekanntgegeben. Die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel sowie die von ihm gegebene weitere Aufklärung wurden zur Kenntnis genommen. Einwendungen werden nicht erhoben.

Die im Haushaltsjahr 2023 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderats-beschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2023 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamt-Haushalt Euro
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	10.201.167,97	6.141.221,72	16.342.389,69
1.2 Neue Haushaltsreste	+		2.224.200,00	2.224.200,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-			0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	1.318,45	-1.420,64	-102,19
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	10.199.849,52	8.366.842,36	18.566.691,88
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamt-Haushalt Euro
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	10.199.849,52	5.229.042,36	15.428.891,88
1.7 Neue Haushaltsreste	+		3.137.800,00	3.137.800,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-			0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	+		0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	10.199.849,52	8.366.842,36	18.566.691,88
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich 1.10)		0,00	0,00	0,00

Zuführung zum Vermögenshaushalt insgesamt

1.643.049,65 Euro

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse

6.185,80 Euro

2.2 Unerledigte Verwahrgelder

81.100,64 Euro

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres Euro	Zugang Euro	Abgang Euro	Stand am Ende des Haushaltsjahres Euro
3.1 Vermögen	3.224.966,58	386.747,41	0,00	3.611.713,99
3.2 Schulden	1.988.875,93	1.500.000,00	235.492,72	3.253.383,21

Einstimmig beschlossen
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

6. Jahresrechnung der Gemeinde Frensdorf für das Haushaltsjahr 2023; Behandlung des Prüfungsberichtes zur örtlichen Prüfung

Sachverhalt:

Nachdem die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 durchgeführt wurde, keine Einwendungen gegen die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel erhoben wurden und die Ergebnisse der Jahresrechnung festgestellt wurden, kann der Gemeinderat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO über die Entlastung zur Jahresrechnung beschließen.

Beschluss:

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wurde durchgeführt. Die Ergebnisse der Jahresrechnung wurden festgestellt.

Der Gemeinderat beschließt daher:

Zur Jahresrechnung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit den nachstehenden Abschlussergebnissen Entlastung erteilt.

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamt-Haushalt Euro
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	10.201.167,97	6.141.221,72	16.342.389,69
1.2 Neue Haushaltsreste	+		2.224.200,00	2.224.200,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-			0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	1.318,45	-1.420,64	-102,19
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	10.199.849,52	8.366.842,36	18.566.691,88
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamt-Haushalt Euro
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	10.199.849,52	5.229.042,36	15.428.891,88
1.7 Neue Haushaltsreste	+		3.137.800,00	3.137.800,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-			0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	+		0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	10.199.849,52	8.366.842,36	18.566.691,88
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich 1.10)		0,00	0,00	0,00

Zuführung zum Vermögenshaushalt insgesamt

1.643.049,65 Euro

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse

6.185,80 Euro

2.2 Unerledigte Verwahrgelder

81.100,64 Euro

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres Euro	Zugang Euro	Abgang Euro	Stand am Ende des Haushaltsjahres Euro
3.1 Vermögen	3.224.966,58	386.747,41	0,00	3.611.713,99
3.2 Schulden	1.988.875,93	1.500.000,00	235.492,72	3.253.383,21

Einstimmig beschlossen

Ja 19 Nein 0 Anwesend 20

Der 1. Bürgermeister enthält sich wegen persönlicher Beteiligung der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt.

7. Jahresrechnung der Gemeinde Frensdorf für das Haushaltsjahr 2024; Behandlung des Prüfungsberichtes zur örtlichen Prüfung

Sachverhalt:

Siehe Prüfungsbericht vom 17.04.2026

Beschluss:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 vom 17.04.2026 wurde bekanntgegeben. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die im Prüfungsbericht protokollierten Feststellungen und Empfehlungen zu beachten und in Zukunft umzusetzen.

8. Jahresrechnung der Gemeinde Frensdorf für das Haushaltsjahr 2024; Beschluss zur Feststellung

Sachverhalt:

Nachdem der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 bekanntgegeben wurde und keine Einwendungen gegen die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel erhoben wurden, kann der Gemeinderat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO über die Feststellung der Ergebnisse zur Jahresrechnung 2024 beschließen.

Beschluss:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 vom 17.04.2026 wurde bekanntgegeben. Die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel sowie die von ihm gegebene weitere Aufklärung wurden zur Kenntnis genommen. Einwendungen werden nicht erhoben.

Die im Haushaltsjahr 2024 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderats-beschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2024 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamt-Haushalt Euro
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	11.076.209,76	4.201.377,41	15.277.587,17
1.2 Neue Haushaltsreste	+		2.318.720,00	2.318.720,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-		-11,50	-11,50
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	+		47.319,52	47.319,52
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	11.076.209,76	6.567.405,43	17.643.615,19
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamt-Haushalt Euro
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	11.076.154,42	4.242.170,89	15.318.325,31
1.7 Neue Haushaltsreste	+		2.421.922,14	2.421.922,14
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-		-96.687,60	-96.687,60
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	+	55,34	0,00	55,34
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	11.076.209,76	6.567.405,43	17.643.615,19
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich 1.10)		0,00	0,00	0,00

Zuführung zum Vermögenshaushalt insgesamt 1.254.485,02 Euro

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse 9.397,20 Euro

2.2 Unerledigte Verwahrgelder 36.076,11 Euro

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres Euro	Zugang Euro	Abgang Euro	Stand am Ende des Haushaltsjahres Euro
3.1 Vermögen	3.611.713,99	358.831,93	2.580.034,44	1.390.511,48
3.2 Schulden	3.253.383,21	0,00	351.106,35	2.902.276,86

9. Jahresrechnung der Gemeinde Frensdorf für das Haushaltsjahr 2024; Beschluss zur Entlastung

Sachverhalt:

Nachdem die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 durchgeführt wurde, keine Einwendungen gegen die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel erhoben wurden und die Ergebnisse der Jahresrechnung festgestellt wurden, kann der Gemeinderat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO über die Entlastung zur Jahresrechnung beschließen.

Beschluss:

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wurde durchgeführt. Die Ergebnisse der Jahresrechnung wurden festgestellt.

Der Gemeinderat beschließt daher:

Zur Jahresrechnung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit den nachstehenden Abschlussergebnissen Entlastung erteilt.

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamt-Haushalt Euro
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	11.076.209,76	4.201.377,41	15.277.587,17
1.2 Neue Haushaltsreste	+		2.318.720,00	2.318.720,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-		-11,50	-11,50
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	+		47.319,52	47.319,52
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	11.076.209,76	6.567.405,43	17.643.615,19
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamt-Haushalt Euro
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	11.076.154,42	4.242.170,89	15.318.325,31
1.7 Neue Haushaltsreste	+		2.421.922,14	2.421.922,14
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-		-96.687,60	-96.687,60
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	+	55,34	0,00	55,34
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	11.076.209,76	6.567.405,43	17.643.615,19
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich 1.10)		0,00	0,00	0,00

Zuführung zum Vermögenshaushalt insgesamt

1.254.485,02 Euro

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse

9.397,20 Euro

2.2 Unerledigte Verwahrgelder

36.076,11 Euro

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres Euro	Zugang Euro	Abgang Euro	Stand am Ende des Haushaltsjahres Euro
3.1 Vermögen	3.611.713,99	358.831,93	2.580.034,44	1.390.511,48
3.2 Schulden	3.253.383,21	0,00	351.106,35	2.902.276,86

Der 1. Bürgermeister enthält sich wegen persönlicher Beteiligung der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt.

10. Gigabit-Ausbau in den Gemeinden Frensdorf, Lisberg, Litzendorf und Priesendorf; Bericht zum aktuellen Stand

Sachverhalt:

Um Verfahren zu beschleunigen und Verwaltungsaufwand zu reduzieren, hat die Gemeinde Frensdorf in Abstimmung mit den am Projekt beteiligten Gemeinden Litzendorf, Lisberg und Priesendorf beim Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung die Aufteilung der vom Bund bereitgestellten Fördermittel für das Projekt Gigabit-Ausbau in interkommunaler Zusammenarbeit beantragt.

Mit Schreiben des Bundesministeriums vom 04.04.2026 wurde eine Aufteilung der Fördermittel nach Abschluss des Auswahlverfahrens zur Betreibersuche in Aussicht gestellt.

Planungen zur Gestaltung der interkommunalen Zusammenarbeit werden deswegen zurückgestellt.

Die projektbeteiligten Gemeinden haben ihre Zustimmung zur Durchführung eines gemeinsamen Vergabeverfahrens für die Planungsleistungen des Gigabit-Ausbaus erteilt.

Folgende nächsten Schritte sind kurzfristig vorgesehen:

- Durchführung des Auswahlverfahrens für die Suche eines geeigneten Betreibers (Telekommunikationsanbieter) für das Projekt
- Durchführung des VgV-Verfahrens für Planungsleistungen zum Gigabit-Ausbau
- Zuschlag ans Ingenieurbüro für die Planungsleistungen für den Gigabit-Ausbau
- Planung des Gigabit-Ausbaus (bis Ende Febr. 2027)
- Stellung der endgültigen Förderanträge pro Gemeinde
- Baustart (vs. Herbst 2027)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Zwischenbericht zum Gigabit-Ausbau der Gemeindeverwaltung zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen
Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

11. Notbestellung der Feuerwehrkommandanten für die Freiwillige Feuerwehr in Frensdorf

Sachverhalt:

Die Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben am Samstag, 18.04.2026 in ihrer Versammlung Kommandanten für die Amtszeit von sechs Jahren gewählt.

Es wurden folgende Personen gewählt:

- Erster Kommandant: Benjamin Dorsch, Frensdorf
- Stellv. Kommandant: Alexander Müller, Untergreuth
- Weiterer stv. Kommandant: Heiko Scholl, Frensdorf

Die Kommandanten bedürfen der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Nach Einholung der Zustimmung des Kreisbrandrates zur Wahl wird das Ergebnis dem Gemeinderat zur Beschlussfassung über die Bestätigung der Wahl vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

**Einstimmig beschlossen
Ja 20 Nein 0 Anwesend 20**

12. Informationen des Ersten Bürgermeisters und der Verwaltung

Dorfgemeinschaftshaus Schlüssellau; Vergabe der Holzbauarbeiten

Der Bürgermeister informiert über das Ergebnis des kürzlich durchgeführten Verfahrens zur Interessensbekundung / Eignungsprüfung zur Vergabe der Holzbauarbeiten für das Dorfgemeinschaftshaus Schlüssellau.

Erbbaurechtsvertrag Pfarrheim

Am Freitag, den 17. April 2026, wurden durch die Notarin Dr. Gerono, Bamberg, die Verträge zwischen der Kath. Pfarrpründestiftung Frensdorf und der Gemeinde Frensdorf zum Teilerwerb von durch die Schulanlage überbauten Grundstücksflächen und zur Übernahme des Pfarrheimes samt Freianlagen mittels Erbbaurechts beurkundet. Die Genehmigungen dieser Urkunden sind Teil der nicht-öffentlichen Sitzungen. Der Bürgermeister informiert zudem über das angelaufene Verfahren zur Wertermittlung des Pfarrheimes.

Informationen aus der Sitzung des Regionalen Planungsausschusses Oberfranken-West vom 20.04.2026 zum Thema „Windenergienutzung“ im Gebiet Zwitscherecke

Der Regionale Planungsausschuss Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am 20. April 2026 über den Antrag der Gemeinde Frensdorf auf Anpassung des Abgrenzungsentwurfes für das Vorranggebiet für Windenergieanlagen beraten.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass dem Antrag der Gemeinde Frensdorf, das Vorranggebiet für Windkraft zur Sicherstellung von großzügigem baulichen Entwicklungspotential im Ort Frensdorf, zum dauerhaften und maximalen Schutz des Ortes Frensdorf vor immisionsschutztechnischen und optischen Beeinträchtigungen (Abstand zu den Orten Frensdorf und Abtsdorf/Vorra: 1.500 Meter), zum Schutz der Naherholungsfunktion des Gebietes Frensdorfer Seen und zur Sicherstellung der Interessen der Bürgerinnen und Bürgern im nördlichen Bereich um 44 ha zu verkleinern, zugestimmt wurde. Dem Antrag auf Gebietskürzung im östlichen Bereich (Anpassung an Feldweg) und Gebietsoptimierung im südlichen Bereich wurde nicht stattgegeben.

Zur Kenntnis genommen

13. Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder

Der Erste Bürgermeister Jakobus Kötzner verabschiedet die zum Ende der Wahlperiode ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder und überreicht ihnen einen kleinen Präsentkorb mit Spezialitäten aus der Gemeinde. Folgende Mitglieder beenden ihre Mitgliedschaft im Gemeinderat:

- Beck Susanne
- Bittel Oliver
- Dauer Christian
- Hahn Dieter
- Just Karl-Heinz
- Kraus Rainer
- Sauer Anja
- Schwarzmann Gabriele

Zur Kenntnis genommen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Jakobus Kötzner
Erster Bürgermeister

Roland Hack
Schriftführung